

Informationsblatt

Erstattung Schülerfahrkosten

1. Das Land NRW erstattet über die Stadt Lügde auf Antrag notwendige Schülerfahrkosten (sogenannte „Pendlerfahrten“) an Schüler, die eine außerhalb des Landes NRW liegende nächstgelegene öffentliche Schule besuchen.

Voraussetzung ist hierbei, dass die Schule grundsätzlich täglich vom Wohnsitz in Lügde aus besucht wird und im Nachbarbundesland keine Schülerfahrkosten erstattet werden.

2. Bewilligungszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.). In Absprache mit der Bezirksregierung Detmold erfolgt die Abrechnung der Schülerfahrkosten bei der Stadt Lügde quartalsweise (bezogen auf das Schuljahr).

Hiernach ergibt sich folgender Abrechnungsmodus:

Quartal	Abrechnungs-Monate	Abgabefrist bis zum	Auszahlung ca. bis Ende
I.	August – Oktober	15.11.	November
II.	November – Januar	15.02.	Februar
III.	Februar – April	15.05.	Mai
IV.	Mai – Juli	15.08.	August

Anträge auf Schülerfahrkostenerstattung für ein abgelaufenes Schuljahr sind bis spätestens 31. Oktober jeden Jahres einzureichen.

Beispiel: Die Abgabefrist für das Schuljahr August 2018 bis Juli 2019 endet am 31.10.2019.

3. Aus Gründen der Übersichtlichkeit, aber auch um eine reibungslose Bearbeitung der o.g. Anträge zu ermöglichen, ist der Vordruck **vollständig** auszufüllen.

Des Weiteren sind bei Anträgen auf Schülerfahrkostenerstattung die Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel in zeitlicher Reihenfolge auf ein beizufügendes DIN A4 - Blatt auf **zu kleben und zu nummerieren**. Preis und Datum der Fahrkarten müssen hierbei erkennbar bleiben. Ist die Zuordnung einer Karte zum Antrag nicht möglich (weil z.B. der Preis oder das Datum nicht erkennbar ist), können die Kosten dieser Karte nicht erstattet werden.

Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist grundsätzlich die wirtschaftlichste Variante (in der Regel Monats- bzw. ggfs. Wochenkarten) zu wählen.

Die Fehltage und Ferien sind auf dem Antrag einzutragen.

4. Unter Berücksichtigung der Punkte 1 bis 3 werden notwendige Schülerfahrkosten auch bei Nutzung privater Fahrzeuge (Wegstreckenentschädigung) erstattet (PKW = 0,13 EUR / sonstiges Kfz. = 0,05 EUR / Fahrrad = 0,03 EUR je km).

Schülerfahrkosten entstehen notwendig, wenn die einfache Entfernung für Schülerinnen und Schüler der

a) Sekundarstufe I mehr als 3,5 km

b) Sekundarstufe II mehr als 5 km

beträgt.

Bei der Wegstreckenentschädigung wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Fahrkosten maximal in der Höhe erstattet werden, wie sie bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel notwendig entstanden wären.

5. Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf Übernahme von höchstens 100,- Euro im Monat.